

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 88.

Freitag den 29. März.

1867.

## Bekanntmachung,

den Verkauf Aprocentiger Staatsschuldencassenscheine betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat zu mehrerer Bequemlichkeit des sich betheiligenden Publicums mit Verkauf Aprocentiger Königl. Sächs. Staatsschuldencassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1866, neben der Finanz-Hauptcasse zu Dresden — Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung Nr. 66 d. J. — in dort angegebener Weise auch die unterzeichnete Lotterie-Darlehncasse beauftragt und wird Solches andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von gedachter Anleihe zu dem Preise von

93%	für Abschnitte zu 500 Thlr.
95%	= = zu 100 Thlr.

Posten in beliebiger Höhe hier entnommen werden können.  
Leipzig, den 26. März 1867.

Königl. Lotterie-Darlehncasse.  
Ludwig Müller.

Göbel.

## Bekanntmachung.

In der Georgenhalle soll die größere Hälfte der zeitherigen Fleischkeller durch Einziehung einer Scheidemauer von den übrigen, noch in Gebrauch bleibenden Fleischkellern abgetrennt und nach Hinwegnahme der jetzt die einzelnen Abtheilungen bildenden Verschlüsse in einen mit besonderem Zugang versehenen freien Kellerraum von ca. 2175 □ Ellen Grundfläche verwandelt, dieser aber als Lagerkeller von Johannis d. J. an (nach Wunsch auch schon früher) auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige wollen sich Donnerstag den 4. April d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote thun.

Dem Rathe bleibt die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen sowie ein Plan der Kellerlocalitäten liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 23. März 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Sonnabend den 30. März d. J. Vormittags 9 Uhr sollen auf der großen Wiese im obern Park circa 25 Reifighausen und 2 Klastern Pappelholz an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.  
Leipzig, den 27. März 1867.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 1. December 1866 bis mit 3. Januar d. J. allhier in der Bauhof-, Bosen-, Friedrichs-, Hodenstraße, Johannisgasse, Kirchstraße, Königsplatz, Königsstraße, Lindenstraße, Mühlgasse, Nürnberger Straße, Ulrichs-, Rosspfad, Rosstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Windmühlengasse und Windmühlenstraße verquartiert gewesene Königlich Preussische 6. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 52 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 28. März 1867.

Das Quartier-Amt.

Rud. Pfeiler.

Lamprecht.

## Petition um Erhaltung der Communalgarde.

An das Königl. Hohe Ministerium des Innern zu Dresden.

Der Stadtrath zu Leipzig hat in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten an das Königl. Hohe Ministerium mit der Bitte sich gewendet, die Communalgarde zu Leipzig gänzlich aufheben zu wollen. Die Gründe, welche genannte Körperschaften zu diesem Schritte bewogen haben mögen, sind der Bürgerschaft Leipzigs weder auf amilichem Wege kund geworden, noch sind solche aus den Verhandlungen der Stadtverordneten zu ersehen möglich gewesen, da letztere mit Uebergehung jedweder Discussion einfach und fast einstimmig dem Beschlusse des Stadtraths sich angeschlossen haben.

Welcher Art nun auch die Beweggründe sein mögen, welche man für Aufhebung der Communalgarde geltend zu machen versucht hat, so fühlen doch unterzeichnete Mitglieder derselben sich gedrungen, gegen diese beantragte, in keiner Weise weder durch äußere, noch durch innere Umstände gebotene Auflösung ganz entschieden sich zu erklären und dieselbe mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

Die Communalgarde zu Leipzig hat im ganzen Verlaufe ihres nunmehr 36 jährigen Bestehens bis auf den heutigen Tag den ihrer Errichtung zu Grunde liegenden Zweck: eine Stütze zur Handhabung und Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung,

eine Macht zum Schutze des öffentlichen und Privateigenthums, ein Mittel zur Herstellung und Pflege eines wahrhaft bürgerlichen Gemeinns — dieser Quelle echter Bürgertugend — zu sein, ganz und vollständig erfüllt.

Als im Jahre 1849 unsere Stadt vom Militär entblößt und nicht nur das städtische und Privat-, sondern auch Millionen fremdes Eigenthum dem Schutze Leipzigs anvertraut, da war es allein die Communalgarde, welche von dem Bewußtsein ihrer Stellung durchdrungen, mit den Waffen in der Hand die gestörte Ruhe und Ordnung wieder herstellte und das bedrohte Eigenthum schützte.

Wir sehen von der Erwägung ab, welches namenlose Unheil möglicher Weise über die Stadt Leipzig und ihre Einwohnerschaft hereingebrochen wäre, wenn eine bewaffnete Bürgerschaft nicht existirt hätte. Was dagewesen ist, kann wiedertommen, und auch die entschiedensten Gegner des Instituts werden nicht behaupten wollen, daß unsere nationale, staatliche und communale Entwicklung nunmehr ruhig und friedlich bis ans Ende aller Dinge ihren Verlauf nehmen werde und wir fernherhin eine bewaffnete Bürgerschaft niemals mehr nöthig hätten.

Daß selbst die Königl. Hohe Staatsregierung das oben angeedeutete energische Einschreiten der Leipziger Bürgerwehr in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen gewußt, hat Hochdieselbe zu verschiedenen Malen ausgesprochen, durch Vertheilung von Orden, durch Anerkennungen und Belobigungen genügend dargethan und